



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 64/03

vom

12. März 2004

in der Wohnungseigentumssache

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 12. März 2004 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Wenzel und die Richter Tropf, Dr. Lemke, Dr. Gaier und Dr. Schmidt-Räntsch

beschlossen:

Die Erinnerung des Antragstellers zu 1 gegen den Kostenansatz vom 2. Februar 2004 (Kassenzeichen 780041003457) wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige Erinnerung des Antragstellers zu 1 (§ 14 KostO) ist nicht begründet.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers zu 1 liegt mit dem Beschluß des Senats vom 16. Januar 2004 eine wirksame Entscheidung vor, die den Gebührentatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KostO verwirklicht. Die Gebühr ist auch der Höhe nach zutreffend angesetzt. Nach § 33 KostO beläuft sich der Mindestbetrag einer Gebühr auf 10 €. Dieser Betrag darf auch dann nicht unterschritten werden, wenn lediglich ein Bruchteil der vollen Gebühr anzusetzen ist.

Gemäß § 14 Abs. 7 KostO ist das Verfahren über die Erinnerung gerichtskostenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Wenzel

Tropf

Lemke

Gaier

Schmidt-Räntsch